OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-770052/2/KLi/MM

Datum:
Linz, 2. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Säumnisbeschwerde vom 8. Oktober 2025 des A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen die Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales wegen Säumigkeit in der Erledigung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben und der Oö. Landesregierung wird gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die versäumte Erledigung unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung binnen einer Frist von acht Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung nachzuholen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hat am 25. März 2025 bei der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Staatsbürgerschaftsgesetz gestellt. Diesen Antrag brachte er auf dem Postweg bzw. elektronisch bei der belangten Behörde ein.

I.2. Eine bescheidmäßige Erledigung bzw. Verleihung nach dem StbG erfolgte nicht, weshalb der Bf die gegenständliche Säumisbeschwerde vom 8. Oktober 2025 erhob.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 12. Jänner 2026, legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Begründend brachte die belangte Behörde vor, dass am 25. März 2025 eine E-Mail samt Dokumenten und Vollmachtsbekanntgabe des Bf einlangte. Daraus sei seitens der belangte Behörde geschlossen worden, dass der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben wolle.

Gemäß § 19 StbG seien Anträge auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft persönlich zu stellen. Die rechtsfreundliche Vertretung des Bf sei mit E-Mail vom 14. April 2025 über diesen Formmangel in Kenntnis gesetzt und aufgefordert worden, diesen Formmangel mittels persönlicher Vorsprache/Antragstellung zu beheben. Dieser Formmangel sei bis dato nicht behoben, weshalb für die belangte Behörde kein rechtsgültiger Antrag vorläge, daher sei dieser auch keine Säumnis vorzuwerfen.

I.4. Gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf hat am 25. März 2025 bei der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Staatsbürgerschaftsgesetz gestellt. Diesen Antrag brachte er auf dem Postweg bzw. elektronisch bei der belangten Behörde ein.

II.2. Mit Schreiben vom 14. April 2025 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass für die Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft ein persönliches Erscheinen Pflicht sei. Es genüge daher nicht, einen Antrag postalisch zu übermitteln. Ein Termin könne bei einer namentlich genannten Referentin (samt Bekanntgabe einer Telefonnummer) vereinbart werden. Dieses Schreiben enthielt keine Frist für eine Verbesserung des schriftlich eingebrachten Antrages.

II.3. Der Bf reagierte darauf nicht. Auch die belangte Behörde unternahm keine weiteren Verfahrensschritte.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Akteneinsicht. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Akteninhalt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wäre es nicht möglich, sachverhaltsbezogene Fragen ohne gleichzeitige Vorwegnahme der Beantwortung des im Antrag des Bf gestellten Begehrens zu klären. Die Beurteilung der Frage, ob die Staatsbürgerschaft zu verleihen ist, bezieht sich auf im versäumten Verfahren nachzuholende Verfahrensschritte.

III.2. Sache des gegenständlichen Verfahrens ist die Säumnis der belangten Behörde.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

IV.1. § 8 VwGVG regelt die Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde. Gemäß Abs. 1. leg. cit. kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser

entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Abs. 2 leg. cit. werden in die Frist nicht eingerechnet (1.) die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist; (2.) die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Der Bf hat seinen Antrag am 25. März 2025 eingebracht, sodass am 8. Oktober 2025 (Einlagen der Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde) auch die allgemeine Entscheidungsfrist von sechs Monaten jedenfalls überschritten war.

IV.2. Zentrale Frage für die gegenständliche Entscheidung ist, ob es sich bei dem Anbringen des Bf um einen (mangelhaften) Antrag handelt, und daher das Gebot der persönlichen Einbringung ein verbesserungsfähiger Mangel iSv 3 13 Abs. 3 AVG ist.

IV.2.1. Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, lautet:

Anbringen

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Behandlung zu nehmen.
(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.
(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.
(9) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2004)“

IV.2.2. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lautet:

„§ 19.
(1) Anträge auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.
(2) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.“

IV.2.3. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde handelt es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Anbringen um einen Antrag. Gemäß § 19 StbG gilt für Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft, dass diese persönlich bei der Behörde zu stellen sind.

Der Bf hat seinen Antrag jedoch schriftlich per Mail bzw. postalisch eingebracht. Es handelt sich um einen verbesserungsfähigen Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG und hätte die belangte Behörde dem Bf einen Verbesserungsauftrag erteilen müssen. Auch mangelhafte Anbringen implizieren den (Ab-)Lauf der Entscheidungsfrist. Die Entscheidungsfrist für die Behörde beginnt nach dem AVG schon mit Einlangen des mangelhaften und nicht erst des verbesserten Antrags unabhängig davon, ob die Behörde unverzüglich oder verspätet einen Verbesserungsauftrag erteilt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, § 73 Rz 52 (Stand 1.3.2018)).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht, wenn der Mangel rechtzeitig behoben wird. Ein Formmangel iSd § 19 StbG ist einer

Verbesserung iSd § 13 Abs. 3 AVG zugänglich. Da das ursprüngliche Anbringen des Bf mit dem Mangel der nicht persönlichen Antragstellung behaftet war, war der Bf zur Verbesserung aufzufordern. Keinesfalls darf die Behörde ohne Verbesserung des Anbringens in die Sache eingehen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 13, RN 28 (Stand 1.1.2014, rdb.at)).

Das Unterbleiben eines unverzüglichen Verbesserungsauftrags ist somit zwar in Bezug auf den Säumnisschutz von Bedeutung, ändert aber natürlich nichts an der Mangelhaftigkeit des (unverbessert gebliebenen) Anbringens und damit an der Berechtigung (und Verpflichtung) der Behörde, (umgehend) einen derartigen Auftrag zu erteilen (vgl. VwGH 21. 10. 2004, 2001/06/0139; 24. 10. 2006, 2006/06/0103; VwSlg 17.926 A/2010). Keinesfalls darf die Behörde ohne Verbesserung des Anbringens in die Sache eingehen und etwa eine Berufung ohne begründeten Berufungsantrag (z.B. mit dem Argument, dass darin der erst-instanzlichen Beweiswürdigung nicht entgegengetreten werde) abweisen (VwGH 19. 10. 2006, 2006/19/0383; vgl. auch VwSlg. 14.316 A/1995).

Die belangte Behörde sendete zwar am 14. April 2025 eine E-Mail an die rechtsfreundliche Vertretung des Bf, setzte ihn über diesen Formmangel in Kenntnis und forderte ihn auf diesen zu beheben; sie setzte ihm dazu jedoch keine Frist iSv § 13 Abs. 3 AVG. Dieses Schreiben stellt insofern mangels Setzung einer Frist keinen Verbesserungsauftrag dar (vgl. VwGH 21.11.2002, 2002/07/0088). Mit einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 zweiter Satz AVG ist nämlich gleichzeitig eine (angemessene) Verbesserungsfrist zu setzen, eine stillschweigende Fristsetzung ist dem Verfahrensrecht fremd (vgl. VwGH 22. März 2001, 2000/07/0261).

IV.3. Im Ergebnis wird daher der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die versäumte Erledigung – unter Zugrundelegung der im gegen-ständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung (verbesserungsfähiger Mangel, Erteilung eines Verbesserungsauftrages unter Fristsetzung) – binnen einer Frist von acht Wochen nachzuholen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

V.2. Die Rechtslage im Hinblick auf die Bestimmungen des StbG ist nach den in Betracht kommenden Normen (persönliche Einbringung des Antrages) klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

V.3. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erteilung eines rechtswirksamen Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer